

MUSTER

Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/Gas GVV

zwischen

Energieversorgung Gera GmbH
De-Smit-Str. 18
07545 Gera

nachfolgend EGG genannt

und

Herr / Frau
Vorname Nachname
Straße Nr.
PLZ Ort

nachfolgend Kunde genannt

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/
GasGVV betreffend das Vertragsverhältnis:

Verbrauchsstelle: XXX
Kundennummer: XXX

folgendes vereinbart:

Der Kunde erkennt an, der EGG für die Versorgung mit Strom/Gas derzeit einen
Betrag in Höhe von XXX,XX € mit Stand XX.XX.202X zu schulden.

Die Gesamtforderung ist zur Zahlung fällig. Darin sind folgende Forderungen
enthalten:

Forderung	fällig seit	offener Betrag in €
Forderung 1		
Forderung 2		
...		
Gesamtforderung		XXX,XX

() Der Kunde verpflichtet sich, die oben genannte Gesamtforderung innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss dieser Vereinbarung, spätestens jedoch bis zum XX.XX.202X zu begleichen.*

() Der Kunde verpflichtet sich, die oben genannte Gesamtforderung bis zum völligen Ausgleich in folgenden Monatsraten zu begleichen.*

Anzahl	Fälligkeit	Ratenhöhe
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		

* zutreffendes ankreuzen

In dem vom Kunden anerkannten Gesamtbetrag sind bereits fällige Abschläge beinhaltet. Bei einer zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für die betroffene Kundennummer ist der Ratenplan neu zu vereinbaren, da sich der anerkannte Betrag erhöhen, aber auch ermäßigen kann. Der Kunde wird sich daher unverzüglich nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung mit der EGG bezüglich einer Anpassung der Abwendungsvereinbarung in Verbindung zu setzen.

1. Diese Vereinbarung ist für den Kunden kostenlos. Kommt der Kunde mit der Vereinbarung mit zwei Zahlungen (Rate und/oder Vorauszahlung) ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig und die Anlage wird nach erneuter Ankündigung der Liefereinstellung bei ausbleibender Zahlung gesperrt. Ebenso wird keine weitere Abwendungsvereinbarung von der EGG angeboten, wenn der Kunde zuvor eine Abwendungsvereinbarung nicht vereinbarungsgemäß erfüllt hat. Der zu diesem Zeitpunkt fällige Betrag ist mit dem Verfall dieser Vereinbarung an mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Die laufenden Abschläge werden mit der Abwendungsvereinbarung auf den 1. des Monats als Vorauszahlung für den kommenden Monat fällig gestellt und sind zum 01. des Monats zu zahlen. Werden diese laufenden Vorauszahlungen, die nicht Bestandteil des Anerkenntnisses und der Ratenzahlungen sind, nicht fristgerecht ausgeglichen, erlischt die Abwendungsvereinbarung ebenfalls mit sofortiger Wirkung und es werden keine weiteren angeboten.
3. Für den gestundeten Betrag, bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Der Kunde hat die im Rahmen

der oben eingesetzten Raten entsprechend den Fälligkeitsterminen kostenfrei an die EGG zu überweisen oder bar einzuzahlen.

4. Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ebenso ist die Abwendungsvereinbarung nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie von beiden Parteien unterzeichnet wird und vor der angekündigten Sperrung bei der EGG eingeht.

Datum

Unterschrift Kunde/in

Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die Abwendungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich eindeutig erklärt werden. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung mit dem Datum der Unterzeichnung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (Brief, Fax, Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Zahlungsrückstand aus dieser Abwendungsvereinbarung sofort zur Zahlung fällig und berechtigt die EGG bei Nichtzahlung zur Einstellung der Versorgung nach der gesetzlich geltenden Ankündigungsfrist.